

**Satzung
der Musikschule des Landkreises Cloppenburg e.V.
in der Fassung vom 04.06.1973 mit folgenden Änderungen:**

1. Änderung vom 17.12.1973
2. Änderung vom 18.12.1974
3. Änderung vom 26.11.1980
4. Änderung vom 24.08.1988
5. Änderung vom 20.11.1990
6. Änderung vom 28.11.2000
7. Änderung vom 28.11.2008
8. Änderung vom 29.11.2010
9. Änderung vom 07.12.2012
10. Änderung vom 13.11.2014
11. Änderung vom 12.01.2016

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Musikschule des Landkreises Cloppenburg e.V. und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cloppenburg.

§ 2

- (1) Der Verein ist Träger der Musikschule des Landkreises Cloppenburg. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins sind der Landkreis Cloppenburg, die Städte Cloppenburg, Friesoythe und Lönningen sowie die Gemeinden Barbel, Bösel, Cappel, Emstek, Essen, Garrel, Lastrup, Lindern, Molbergen und Saterland.

§ 4

- (1) Neue Mitglieder können nur öffentlich rechtliche Gebietskörperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Rechnungsjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren möglich.
- (3) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5

- (1) Der zum Ausgleich des Schulhaushaltes benötigte Betrag wird bis zur Höhe von 500.000,00 Euro je zur Hälfte von den Städten/Gemeinden und vom Landkreis Cloppenburg aufgebracht.
Der Anteil der Städte/Gemeinden berechnet sich zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl (Stand: 31.03. des vorhergegangenen Jahres gemäß der amtlichen Einwohnerzahl) und zur anderen Hälfte nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schüler der Kreismusikschule (Stand: 01.03. des vergangenen Jahres).
Der über den Betrag von 500.000,00 Euro hinausgehende Zuschussbedarf wird in voller Höhe vom Landkreis Cloppenburg getragen. Der Zuschuss des Landkreises Cloppenburg ist auf die Höhe des im jeweiligen Haushaltsjahr festgelegten und vom Kreistag genehmigten geplanten Zuschussbedarf der Kreismusikschule begrenzt.
- (2) Der Landkreis stellt der Musikschule unentgeltlich Räumlichkeiten am Ort des Vereinssitzes einschließlich des Hausmeisterdienstes und baulicher Unterhaltung zur Verfügung. Die Kosten der Reinigung und die Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser, Abfall etc.) sind von der Musikschule zu tragen.
- (3) Städte und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Musikschule nach deren Bedarf unentgeltlich die geeigneten Unterrichtsräume und Unterrichtsmittel einschließlich Unterhaltung der Heizung zur Verfügung.

§ 6

- (1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/beamten und von einem weiteren Mitglied der Vertretung vertreten. Die Vertretungskörperschaften können andere Personen benennen. Sie müssen sie berufen, wenn einer der in Satz 1 genannten Vertreter in den Vorstand berufen wird. Diese anderen Personen werden jeweils gemäß § 67 NKomVG gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
Mindestens 3 Mitglieder können unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben werden.
In Eilfällen kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Schulträgerschaft in Zusammenhang stehen.
Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren und entscheidet über die Berufung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der Schule und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.
Sie setzt den jährlichen Schulhaushalt fest.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Eine unterschiedliche Abstimmung der Vertreter gilt als Stimmenthaltung des Mitglieds.
Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
§ 65 NKomVG über die Beschlussfähigkeit gilt insoweit entsprechend.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertreter/in. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Schulleiterin/der Schulleiter zuständig ist. Er entscheidet im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter insbesondere über die Einstellung und Entlassung der Lehrkräfte sowie der sonstigen Beschäftigten der Schule. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder alsbald über alle wichtigen Angelegenheiten. Zur Vertretung des Vereins sind die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in einzeln berufen. Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übernommen. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Schulleiterin/Der Schulleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der von dem Vorstand gegebenen Richtlinien. Sie/Er gilt nicht als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind z.B.:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Abschluss von Honorarverträgen
- Beschaffungen bis zur Höhe von 5.000 €
- Abschluss von Kooperationsverträgen
- Unterrichtsmanagement

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann Aufgaben an die Verwaltungsmitarbeiter delegieren.

§ 9

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cloppenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Cloppenburg, den 12.01.2016